



Tariffunktion

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Sachsen, Sachsen-
Anhalt, Thüringen

ver.di • Karl-Liebknecht-Straße 30-32 • 04107 Leipzig

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Karl-Liebknecht-Straße 30-32
04107 Leipzig

Tariffunktionärin

Telefon:
Durchwahl: (

Telefax:
PC-Fax:

www.verdi.de

Datum 10.05.2021
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/1168
zu Drs. 7/1726

**Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Ladenöffnungs-
gesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU

Anhörungsverfahren gemäß § 78 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Ministerialrätin

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum vorliegenden
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zum „Zweiten Gesetz zur Änderung des
Thüringer Ladenöffnungsgesetzes. Gesetzentwurf der Fraktion der CDU“.

An der Anhörung am 27. Mai 2021, Beginn 14 Uhr werden für die Vereinte
Dienstleistungsgewerkschaft Landesbezirk Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringer
Landesfachbereichsleiter Handel und BR-
Vorsitzender IKEA Erfurt teilnehmen.

Unabhängig von der Teilnahme an der mündlichen Anhörung möchten wir hiermit
schriftlich zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen.

Grundsätzlich möchten wir unser Unverständnis äußern, in der aktuellen Situation
über eine Verschlechterung von Arbeitnehmerschutzbestimmungen von Beschäftigten
im Einzelhandel zu diskutieren. Hier handelt es sich um eine Berufsgruppe, die durch
die Corona-Pandemie im besonderen Maße gefordert war und nach wie vor ist. Wir
sprechend hier nicht nur von erheblichen Mehrbelastungen, sondern gleichermaßen
durch den ständigen Kundenkontakt auch von erheblichen Ansteckungsrisiken durch
Covid 19. Überwiegend sind im Einzelhandel Frauen beschäftigt, die neben dem
erheblich gewachsenen beruflichen Stress, gesundheitlichen Risiken zusätzlich noch
mit den Mehrbelastungen in Familie und Haushalt (u.a. Kinderbetreuung aufgrund
geschlossener Schulen oder Kitas, Homeschooling) zu kämpfen haben.

Notwendig wären hier vielmehr ein erhöhter Arbeitsschutz und eine tarifliche Bezahlung für alle Beschäftigten im Einzel- und Versandhandel.

Zum Gesetzentwurf der CDU-Fraktion im Einzelnen:

A) Vorbemerkung

Der Entwurf sieht vor, zwei Regelungen des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) neu zu fassen. Zum einen soll § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG dahingehend geändert werden, dass zukünftig der bisher erforderliche Anlassbezug für die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr entfallen soll. § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG soll zudem dahingehend angepasst werden, dass nicht mehr die Anzahl der pro Monat mindestens arbeitsfreien Samstage, sondern die Anzahl der Samstage, an denen Mitarbeiter in Verkaufsstellen arbeiten dürfen, festgelegt wird. Darüber hinaus soll die Regelung um die Möglichkeit für die Beschäftigten ergänzt werden, auf einen freien Samstag zu verzichten.

B) Änderung § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG

Die vorgesehene Neufassung von § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG (im Folgenden: § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG) dürfte wegen eines Verstoßes gegen Art. 40 VerfTH i. V. m. Art. 140 GG und Art. 139 WRV bzw. unmittelbar gegen Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV sowie wegen der Verletzung des Bestimmtheitsgrundsatzes und des Wesentlichkeitsprinzips verfassungswidrig sein. Darüber hinaus würde die Neufassung zu erheblichen Anwendungsunsicherheiten und -schwierigkeiten führen.

I) Verfassungswidrigkeit der Regelung

1) Sonn- und Feiertagsschutz

Der Sonn- und Feiertagsschutz ist in Art. 40 VerfTH i. V. m. Art. 140 GG und Art. 139 WRV sowie unmittelbar in Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV verankert. Mit dem verfassungsrechtlichen Konzept der Sonn- und Feiertagsruhe wird ein normativer Rahmen geschaffen, der zwar keine umfassende allgemeine Ruhe verlangt, jedoch zu erreichen sucht, dass Sonn- und Feiertage als Nicht-Werkstage geprägt bleiben und somit ein qualitativer Unterschied zu den Werktagen erhalten bleibt. Diesem Konzept widerspricht insbesondere die mit sonntäglichen Öffnungszeiten verbundene Geschäftigkeit. Denn gerade Ladenöffnungen begründen wegen ihrer öffentlichen Wirkung den typisch werktäglichen Charakter eines Tages. Diese erfasst nicht nur die in den Ladengeschäften Beschäftigten und die Kunden, sondern auch den Straßenverkehr, den öffentlichen Personennahverkehr sowie weitere Bereiche des öffentlichen Lebens. Damit bestimmt gerade die Ladenöffnung den wahrnehmbaren Charakter eines Tages entscheidend, so dass auch diejenigen betroffen werden, die Ruhe und seelische Erhebung suchen.

(vgl. BVerfG, Urteil v. 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 = NVwZ 2010, 570, 576)

Dementsprechend sind Ladenöffnungen mit dem Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe gemäß Art. 139 WRV grundsätzlich nicht vereinbar.

Von dem grundsätzlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe kann es unter Beachtung des Übermaß- und Untermaßverbotes Ausnahmen ausschließlich im Interesse der Verwirklichung des Schutzzweckes von Art. 139 WRV selbst (Arbeit für den Sonntag) oder im Interesse des Schutzes anderer verfassungsrechtlich geschützter Güter (Arbeit trotz des Sonntags) geben.
(BVerfGE 111, 10, 50; J. Rozek, NJW 1999, 2920, 2929).

Das generelle Konzept und der Kernbereich der Sonn- und Feiertagsruhe dürfen dadurch jedoch nicht gefährdet werden.
(vgl. BVerfG, Urteil v. 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 u 1 BvR 2858/07 = NVwZ 2010, 570, 576; BVerfG, 111, 10, 50)

Es sind somit nur sonn- und feiertägliche Tätigkeiten mit Art. 139 WRV vereinbar, die gleichzeitig der Verwirklichung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe dienen oder zum Schutz höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich sind. Das Einkaufen selbst dient nicht der seelischen Erhebung und ist damit nicht zur Verwirklichung des Zwecks der Sonn- und Feiertagsruhe erforderlich.
(vgl. BVerfG, Urteil v. 01.12.2009, Az. 1 BvR 2857/07 = NVwZ 2010, 570, 576)

Daher sind Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ladenöffnungen als „Arbeit trotz des Sonntags“ zu qualifizieren, so dass diese nur im Interesse des Schutzes höher- oder gleichwertiger Rechtsgüter zulässig sind.
(BVerfGE 79, 236, 238 f.; 90, 337, 341; BVerfGE 111, 10, 50)

Aber selbst dann, wenn entgegenstehende Verfassungsgüter eine Ausnahme erforderlich machen können, ist vom Gesetzgeber eine Grenze bei der Freigabe von Arbeit an Sonn- und Feiertagen einzuhalten, die ein hinreichendes Niveau des Sonn- und Feiertagsschutzes gewährleistet.
(vgl. BVerfGE 111, 10, 51; BVerfGE 79, 236, 238)

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 1. Dezember 2009 betont, dass jede Ausnahme vom Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe und damit jede Sonntagsöffnung eines hinreichenden Sachgrundes bedürfen. Eine materiell voraussetzungslose Freigabe der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonntagen steht daher mit Art. 140 GG und Art. 139 WRV nicht mehr in Einklang.
(vgl. BVerfG, Ur. 01.12.2009, 1 BvR 2857/07 = NVwZ 2010, 570, 577)

Vor diesem Hintergrund kann auch eine gesetzliche Regelung, die eine voraussetzungslose Öffnung von Geschäften an Sonntagen gestattet, nicht mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Sonn- und Feiertagsruhe im Einklang stehen.
(vgl. BVerfG, Ur. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16; VGH München, Ur. v. 06.12.2013, 22 N 13.788; VGH Kassel, Ur. v. 15. 05. 2014, 8 A 2205/13; OVG Bautzen, Beschl. v. 01.11.2010, 3 B 291/10)

Soweit das BVerfG in der vorstehend genannten Entscheidung eine der Neufassung des § 10 Abs. 1 ThürLadÖffG vergleichbare Regelung im Ladenöffnungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz als noch verfassungskonform erachtete, war dies darin begründet, dass die Regelung des § 10 S. 1 LadöffnG RhPf i. V. m. Art. 57 Abs. 1 S. 3 LV RhPf einer verfassungskonformen Auslegung dahingehend zugänglich war, dass Sonntagsöffnungen nur im Interesse des verfassungskonform auslegbaren Gemeinwohls gestattet werden können.

Da es in der VerfTH aber an einer dem Art. 57 Abs. 1 S. 3 LV RhPf vergleichbaren Regelung fehlt, kommt eine solche verfassungskonforme Auslegung hier nicht in Betracht.

(vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1/16)

Der Bayerische VGH begründet seine Auffassung, wonach Ladenöffnungsgesetze, die auf eine Bestimmung der Voraussetzungen für Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagschutz verzichten, als verfassungswidrig anzusehen sind, wie folgt:

„Im Lichte des Art. 139 WRV können deshalb nicht nur Ladenschlussgesetze, die auf die Normierung von Voraussetzungen für die Zulassung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage generell verzichten, keinen Bestand haben.“

(VGH München, Urt. v. 06.12.2013, 22 N 13.788)

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat sich in einer Entscheidung vom 15. Mai 2014 ebenfalls mit der Frage der Verfassungsgemäßheit einer gesetzlichen Regelung, die eine voraussetzungslose Zulassung der Öffnung von Geschäften an Sonn- und Feiertagen gestattet, auseinandergesetzt. Der Verwaltungsgerichtshof erklärt dazu:

„Das Bundesverfassungsgericht sieht Art. 139 WRV i.V.m. Art 140 GG als verfassungsimmanente Schranke der Gewerbefreiheit an, wie in dem Urteil vom 1. Dezember 2009 klar zum Ausdruck gekommen ist:

"Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen."

Die vom Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene, hier (noch) nicht entscheidungserhebliche Rechtsfrage, wie sich eine künftige Aufhebung des Erfordernisses eines Freigabeanlasses in § 6 Abs. 1 HLöG auf die Zulässigkeit von sonntäglichen Ladenöffnungen auswirken würde, dürfte damit schon unmittelbar durch das Bundesverfassungsgericht beantwortet sein."

(VGH Kassel, Urt. v. 15. 05. 2014, 8 A 2205/13)

Im Ergebnis steht die Regelung des § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG aufgrund des Fehlens eines Sachgrunderfordernisses für die Öffnungen nicht im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der Sonn- und Feiertage.

2) Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitsprinzip

Die Regelung in § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG würde auch gegen den Bestimmtheitsgrundsatz und das Wesentlichkeitsprinzip verstoßen.

a) Zum Bestimmtheitsgrundsatz

Hinsichtlich der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen wird der allgemeine Bestimmtheitsgrundsatz durch Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG konkretisiert. Der Bestimmtheitsgrundsatz verlangt danach, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß einer erteilten Ermächtigung durch die Regelung vom Gesetzgeber selbst bestimmt werden.

„Das Parlament soll sich seiner Verantwortung als gesetzgebende Körperschaft nicht dadurch entäußern können, dass es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt, ohne die Grenzen dieser Kompetenzen bedacht und diese nach Tendenz und Programm so genau umrissen zu haben, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was dem Bürger gegenüber zulässig sein soll“
(BVerfGE 58, 257, 277)

Soweit der Exekutive durch die gesetzliche Regelung ein Ermessenspielraum eingeräumt wird, muss dieser Entscheidungsspielraum der Verwaltung durch den Gesetzeszweck, die Tatbestandsvoraussetzungen und die Maßstäbe für die Ermessensentscheidung hinreichend eingegrenzt sein.
(vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG-Komm., Art. 20, Rn. 63)

Gemäß der „Selbstentscheidungsformel“ des BVerfG (vgl. BVerfGE 2, 307, 334; 23, 62, 72) muss die Ermächtigungsgrundlage daher selbst festsetzen, dass ein bestimmter Bereich geregelt werden soll. Entsprechend der „Programmformel“ (vgl. BVerfGE 5, 71, 77; 58, 257, 277) muss sich darüber hinaus aus der Ermächtigungsgrundlage auch ergeben, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll. Es muss grundsätzlich vorhersehbar sein, in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann.
(vgl. BVerfGE 42, 191, 200)

Wesentliche Kategorien sind dabei der Inhalt und das Ausmaß der Ermächtigung, da nur auf Grund dieser Kriterien der Umfang der vom Gesetzgeber delegierten Rechtssetzungsbefugnisse unmissverständlich beschrieben werden kann. Eine rein isolierte Betrachtung dieser einzelnen Kriterien ist jedoch nicht möglich, da sich insbesondere der Inhalt und das Ausmaß einer Regelung gegenseitig ergänzen, durchdringen und erläutern.
(vgl. BVerfGE 38, 348, 357)

Der Ermächtigung selbst und nicht erst der auf Grundlage dieser Ermächtigung erlassenen Verordnung muss sich, gegebenenfalls durch Auslegung, entnehmen lassen, was an Eingriffen in grundrechtlich geschützte Positionen zulässig ist. Welche inhaltlichen Anforderungen an die Bestimmtheit zu stellen sind, ist dabei von dem konkreten Regelungsbereich und der Intensität der Maßnahme abhängig.
(vgl. BVerfGE 58, 257, 277 f.; 113, 167, 269; 120, 274, 315 f.)

Die Anforderungen an die Bestimmtheit steigen mit der Intensität des auf Grundlage der Ermächtigungsnorm möglichen Eingriffs in von der Verfassung geschützte Positionen.
(vgl. BVerfGE 59, 104, 114; 86, 288, 311)

Soweit die Ermächtigungsnorm auch den Eingriff in Grundrechte zulässt, sind die Anforderungen an die Bestimmtheit tendenziell erhöht.
(vgl. Grzeszick, in: Maunz/Dürig, GG-Komm., Art. 20, Rn. 65)

In keinem Fall darf sich der Gesetzgeber seiner daraus folgenden gesetzgeberischen Verantwortung dadurch entziehen, dass er seine Gesetzgebungskompetenz ganz oder in Teilen auf die Exekutive überträgt.
(BVerfGE 58, 257, 277 f.; 78, 249, 272)

b) Mangelnde Bestimmtheit von § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG

Die Regelung in § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG verstieße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, da sie die Zulassung der Öffnung nicht vom Vorliegen konkreter Sachgründe abhängig macht.
(vgl. OVG Bautzen, Beschl. v. 01.11.2010, 3 B 291/10; SächsVerfGH, Urt. v. 21.06.2012, Vf. 77-II-11)

Die Regelung in § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG gestattet die Freigabe bestimmter Sonntage für die Öffnung von Geschäften. Damit greift die Regelung zunächst in den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV ein.

Aufgrund der vom BVerfG herausgestellten besonderen Bedeutung und der Reichweite des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes aus Art. 139 WRV sind an die Bestimmtheit einer gesetzlichen Ausgestaltung des Sonn- und Feiertagsschutzes besonders hohe Anforderungen zu stellen. Zu beachten ist dabei, dass der Sonn- und Feiertagsschutz als Institution zwar durch die Verfassung selbst garantiert ist, die Art und das Ausmaß dieses Schutzes aber der gesetzlichen Ausgestaltung bedürfen.
(vgl. BVerfGE 125, 39, 83 ff)

Dies bedeutet, der Gesetzgeber selbst ist aufgerufen, den Gehalt der Sonn- und Feiertagsruhe unter Beachtung der Grundentscheidung der Verfassung näher auszugestalten.

Wegen des Ausgestaltungsspielraums des Gesetzgebers und der vom BVerfG aufgezeigten engen Voraussetzungen für zulässige Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagschutz hat der Gesetzgeber auch bei der Zulassung von Ausnahmen dem Bestimmtheitsgrundsatz in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Der Gesetzgeber muss neben dem Inhalt und dem Ausmaß einer möglichen Ausnahme deshalb insbesondere selbst festlegen, welcher Zweck mit entsprechenden Ausnahmen verfolgt werden soll und in welchem Rahmen Gründe eine solche Ausnahme rechtfertigen können. Hinsichtlich der Gründe für eine Ausnahmeregelung hat der Gesetzgeber dabei insbesondere zu beachten, dass ausschließlich die Verwirklichung des Sonn- und Feiertagsschutzes selbst oder das Interesse des Schutzes anderer Verfassungsgüter Ausnahmen rechtfertigen können. Schließlich hat der Gesetzgeber zu berücksichtigen, dass die Ausnahmeregelung einen hinreichenden Ausgleich der betroffenen Verfassungsgüter gewährleistet.

Diesen Anforderungen wird § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG ganz offensichtlich nicht gerecht, da die Regelung vollständig auf die Voraussetzung des Vorliegens eines Sachgrundes verzichtet. Der Regelung lässt sich daher nicht entnehmen, welches vom Gesetzgeber gesetzte Programm durch die Rechtsverordnung erreicht werden soll oder in welchen Fällen und mit welcher Tendenz von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden kann. Damit verstößt die Regelung gegen den Bestimmtheitsgrundsatz.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht führt im Hinblick auf eine § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG entsprechende Regelung in § 8 SächsLadÖffG insoweit aus:

„Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG offensichtlich nicht, denn diese Ermächtigungsgrundlage für gemeindliche Verordnungen, mit denen jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertage festgelegt werden können, an denen in Abweichung von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG Verkaufsstellen zwischen 12.00 und 18.00 Uhr geöffnet sein können, enthält keine Sachgründe, die eine solche Freigabe der Ladenöffnungszeiten rechtfertigen könnten.

Wie das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt hat (vgl. BVerfG, a. a. O.), bedarf es für die Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag eines Sachgrundes, der dem von der Verfassung geschützten Sonntagsschutz gemäß Art. 140 GG (entspricht Art. 109 Abs. 4 SächsVerf) i. V. m. Art. 139 WRV gerecht wird.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Darlegungen ist daher zusammenfassend festzustellen, dass § 8 Abs. 2 Satz 1 SächsLadÖffG unbestimmt ist und daher offensichtlich den Vorgaben von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG, Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf widerspricht. Eine von diesem Ergebnis abweichende Interessenabwägung ist unter diesen Umständen nicht möglich.“

(OVG Bautzen, Beschl. v. 01.11.2010, 3 B 291/10)

Dementsprechend ist auch § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG wegen eines Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz verfassungswidrig.

c) Zum Wesentlichkeitsprinzip

Die angegriffene Vorschrift in § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG wird auch den sich aus dem Parlamentsvorbehalt ergebenden Anforderungen nicht gerecht. Der Parlamentsvorbehalt, welcher seine rechtliche Begründung im Rechtsstaatsprinzip und im Demokratiegebot findet, gebietet es dem Parlament, in grundlegenden normativen Bereichen alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen. (BVerfGE 49, 89, 126; 83, 130, 142)

Das Wesentlichkeitsprinzip wird im Bereich des Sonntagsschutzes zusätzlich dadurch unterstrichen, dass es dem Gesetzgeber selbst aufgegeben ist, den Inhalt des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes durch gesetzliche Regelungen auszugestalten und zu konkretisieren.

Diesen Anforderungen wird die Regelung nicht gerecht. Der Gesetzgeber überlässt es vollständig dem Verordnungsgeber, ob und welche Gründe er zur Voraussetzung eines Eingriffs in den Sonntagsschutz macht.

Damit überträgt der Gesetzgeber eine der wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Ausgestaltung des Sonntagsschutzes vollständig auf den Verordnungsgeber. Dies widerspricht dem Wesentlichkeitsprinzip.

II) Anwendungsschwierigkeiten

Neben den verfassungsrechtlichen Problemen wären mit der Neuregelung auch erheblichen Unsicherheiten und Schwierigkeiten bei der Anwendung verbunden. Die Regelung in § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG verzichtet auf das Erfordernis eines Sachgrundes für die Sonntagsöffnungen. Damit wird der Eindruck erweckt, die Gestattung von Sonntagsöffnungen auf Grundlage von § 10 Abs. 1 Entw.ThürLadÖffG sei ohne hinreichenden Sachgrund zulässig. Dies ist jedoch unzutreffend, da die Zulassung einer Sonntagsöffnung nur dann verfassungskonform ist, wenn für die Öffnung ein hinreichender Sachgrund besteht.

(vgl. BVerfGE 125, 39; BVerwG Urt. v. 01.11.2015, 8 CN 2.14; Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1.16; Urt. v. 12.12.2018, 8 CN 1.17; Urt. v. 22.06.2020, 8 CN 1.19 u. 8 CN 3.19)

Da sich die Anforderung an einen hinreichenden Sachgrund unmittelbar aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben ableitet, gilt dieses Erfordernis auch dann, wenn die Rechtsgrundlage selbst auf das Sachgrunderfordernis verzichtet.
(vgl. BVerfGE 125, 39; BVerwG Urt. v. 17.05.2017, 8 CN 1.16)

Im Ergebnis kann die Neuregelung dazu führen, dass zahlreiche Verordnungen der Gemeinden, die in der Annahme beschlossen werden, es bedürfe für eine Sonntagsöffnung keines Sachgrundes, gleichwohl rechtswidrig wären. Damit wird das Ziel der Regelung, eine Vereinfachung bei der Genehmigung von Sonntagsöffnungen herbeizuführen, nicht erreicht.

C) Änderung § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG

Die Änderung des § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG (im Folgenden: § 12 Abs. 3 Entw.ThürLadÖffG) begegnet unter zwei Gesichtspunkten Bedenken:

I) Auslegungsschwierigkeiten

Bisher ist in § 12 Abs. 3 ThürLadÖffG geregelt, dass Arbeitnehmer in Verkaufsstellen mindestens an zwei Samstagen in jedem Monat nicht beschäftigt werden dürfen. Damit regelte das Gesetz ein klares Verbot der Beschäftigung an zwei Samstagen im Monat, welches verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und sich aus Sicht der Beschäftigten in der Praxis bewährt hat.
(vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.2015, 1 BvR 931/12)

Mit der Neuregelung findet eine Umkehrung dahingehend statt, dass zukünftig nicht mehr die Anzahl der Samstage, an denen Mitarbeiter in Verkaufsstellen nicht beschäftigt werden dürfen, sondern die Anzahl der Samstage, an denen Mitarbeiter in Verkaufsstellen arbeiten können, genannt wird. Diese Umkehrung kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen, da in der Neuregelung nicht mehr eindeutig festgehalten ist, dass eine Arbeit bzw. Beschäftigung an mehr als den genannten Samstagen unzulässig ist.

Es fehlt in der Neuregelung an einem eindeutigen Verbot der Arbeit bzw. der Beschäftigung an mehr als den genannten Samstagen. Dies sollte, auch wenn sich ein solches Verbot im Wege der Auslegung ermitteln ließe, im Wortlaut angepasst werden.

Darüber hinaus enthielt die bisherige Regelung ein Beschäftigungsverbot. Dieses richtete sich eindeutig an die Arbeitgeber. Die Neuregelung enthält nun eine Regelung zur Zulässigkeit der Arbeit an Samstagen. Diese Änderung könnte dahingehend missverstanden werden, dass Adressaten der Regelung nicht mehr die Arbeitgeber, sondern die Beschäftigten selbst sind. Auch hier wäre eine Klarstellung sinnvoll.

Um den vorstehenden Anforderungen gerecht zu werden, wäre es möglich, die alte Regelung beizubehalten oder die vorgeschlagene Regelung wie folgt anzupassen:

„Arbeitnehmer in Verkaufsstellen dürfen in Kalendermonaten mit vier Samstagen an nicht mehr als zwei Samstagen und in Kalendermonaten mit fünf Samstagen an nicht mehr als drei Samstagen beschäftigt werden.“

II) Beschäftigung an einem weiteren Samstag

Die Regelung, wonach Mitarbeitende auf eigenen Antrag hin, an einem weiteren Samstag im Monate beschäftigt werden dürfen, lehnen wir entschieden ab. Durch die Gewährung von zwei freien Samstagen wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Familienleben erheblich verbessert.

Es ist zu berücksichtigen, dass im Arbeitsverhältnis regelmäßig kein Kräftegleichgewicht zwischen den Parteien herrscht. Damit besteht das Risiko, dass Mitarbeitende in Drucksituationen geraten und zum Verzicht auf einen weiteren freien Samstag gedrängt werden können. Auch hat eine scheinbar individuelle Entscheidung Auswirkungen auf die gesamte Belegschaft und entfaltet eine Sogwirkung.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser zuständiger Kollege Jörg Lauenroth-Mago, ver.di-Fachbereichsleiter Handel, zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.
Landesfachbereichsleiter Handel